



II-9053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7268/l-Pr 1/93

4043 /AB

1993-03-11

An den

zu 4144 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4144/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy-Schreder, Edeltraud Gatterer, Rosemarie Bauer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Gewaltdarstellung in Medien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen Studien bekannt, die diese Wirkung von passivem Gewaltkonsum in Medien bei Jugendlichen untersuchen?
2. Wenn ja, welche und was sind deren Ergebnisse?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Verbreitung von Brutalvideos und Brutalvideospiele zu beschränken bzw. zu verhindern?
4. Welche Maßnahmen könnten Sie sich vorstellen, um die gehäufte Darstellung von Gewalt in Fernsehprogrammen einzuschränken?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz verfolgt laufend Studien

- 2 -

und sonstige Publikationen, die die Wirkung von Gewaltdarstellungen in den Medien (insbesondere bei Jugendlichen) untersuchen. Dabei hat sich gezeigt, daß die Wirkungsforschung in den letzten zwei Jahrzehnten eine zahlenmäßig beachtliche Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesem Themenbereich hervorgebracht hat.

Aus Anlaß der Vorbereitung des Berichtes meines Amtsvorgängers Bundesminister Dr. Foregger vom 29. März 1989 an den Präsidenten des Nationalrates über die gesellschaftlichen Auswirkungen der Darstellung und Verherrlichung von Gewalt vor allem in Videos und Filmen (Entschließung des Nationalrates vom 14. Dezember 1987, E 34-NR/XVII. GP) hat das Bundesministerium für Justiz die vorliegenden Untersuchungen gesichtet und sich insbesondere mit einem Forschungsbericht des ORF, der schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse der Justizenquête "Video-Brutalität und Piraterie" aus dem Jahr 1984 und mit einer Reihe von Expertisen, welche anlässlich der "Linzer Mediengespräche 1988" vom Österreichischen Rundfunk vorgestellt wurden, auseinandergesetzt. Ich verweise vor allem auf die anlässlich der Linzer Mediengespräche im Auftrag des ORF erstellte Studie des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung über "die Wirkung von Gewaltdarstellungen auf österreichische Kinder und Jugendliche", die mein Amtsvorgänger dem genannten Bericht vom 29. März 1989 als Anlage angeschlossen hat.

Ferner weise ich auf eine auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz durchgeführte Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie hin, die sich mit Fragen der Video-Gewalt und Pornographie, insbesondere auch unter dem Aspekt wirtschaftlicher Zusammenhänge, auseinandersetzt und im Heft 68/1990 der "Kriminalsoziologischen

- 3 -

Bibliografie" veröffentlicht wurde.

Diese Studien gewähren einen Überblick über den aktuellen Stand der Wirkungsforschung.

Zu 2:

Die zahlreichen in- und ausländischen Studien aus dem Bereich der Wirkungsforschung sind zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen und haben zu verschiedenen theoretischen Erklärungsversuchen über mögliche Zusammenhänge zwischen Gewaltdarstellungen in den Medien und einer Einstellungs- und Verhaltensänderung der Konsumenten geführt; letztlich konnten sie die gestellten Fragen aber nicht eindeutig beantworten. Die wissenschaftlichen Erträge der Wirkungsforschung sind nicht zuletzt deshalb wenig ergiebig, weil die Ergebnisse von psychologischen Experimenten in der Regel nicht verallgemeinert werden können.

Wenngleich keine empirisch gesicherten Forschungsergebnisse zur Verfügung stehen, kann keineswegs eine Wirkungslosigkeit des Konsums von Horrorfilmen, Brutalvideos usw. angenommen werden. Die wissenschaftlichen Untersuchungen sind sich nämlich zumindest im wesentlichen darin einig, daß es zwar eine bestimmte Wirkung audio-visuell vermittelter Gewalt nicht gibt, daß aber ein- und dieselbe Darstellung je nach Art ihrer "Verwendung" ganz verschiedene "Wirkungen" haben kann. So sind insbesondere individuelle Entwicklungsfaktoren mitentscheidend, ob das Betrachten von medialen Gewaltdarstellungen einen nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen hat. In der erwähnten empirischen Untersuchung des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung wird das breite Spektrum der verschiedenen

"Reaktionstypen" bzw. "Reaktionsmuster" besonders deutlich beschrieben.

Zu 3:

Der Erwerb und die Weitergabe kinder- und jugendgefährdender Videos, die eine die Menschenwürde verletzende Darstellung brutalisierenden Charakters zum Gegenstand haben, sind nach den in den letzten Jahren spezifisch novellierten Jugendschutzgesetzen der Länder verboten und unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt, soferne dadurch nicht ein gerichtlicher Straftatbestand erfüllt ist. Für den Bereich der sexuellen Darstellungen enthält § 2 Pornographiegesetz eine gerichtliche Strafbestimmung, um Personen unter 16 Jahren vor Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung zu schützen. Ferner enthalten die §§ 10 ff. des Pornographiegesetzes einschlägige verwaltungsbehördlich sanktionierte Verbreitungsbeschränkungen.

Im Hinblick auf die Verwaltungsstrafdrohungen der Jugendschutzgesetze der Länder hat das Justizressort angeregt, gewerberechtliche Folgen von Verstößen gegen die geltenden Jugendschutzgesetze zu überlegen, da solche Sanktionen einem einschlägigen Handel eine wirksamere Präventivwirkung entfalten könnten als gerichtliche Strafbestimmungen. Diese Überlegungen haben dazu geführt, daß das Bundesministerium für Justiz im Juni 1992 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einen Textvorschlag ausgearbeitet hat, der in die Gewerbeordnungsnovelle 1992, BGBI. Nr. 29/1993, eingearbeitet wurde. Diese Novelle wird mit 1. Juli 1993 in Kraft treten. Nach dem neuen § 87 Abs. 1 Z 3 GewO kann einem Gewerbeinhaber künftig die Gewerbeberechtigung (auch) dann entzogen werden, wenn er infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe besonders zu be-

- 5 -

achtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Damit besteht nunmehr eine rechtliche Möglichkeit, etwa Inhabern von Videotheken bei gravierenden Verstößen gegen die Jugendschutzgesetze der Länder oder das Pornographiegesetz die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Derzeit wird in meinem Ressort ein Entwurf zur Neugestaltung des Pornographiegesetzes vorbereitet. Nach dem Stand der Vorarbeiten werden in die legislativen Überlegungen unter anderem ein absolutes Verkehrsverbot für gewalt-pornographische Darstellungen und eine Anpassung der (pornographische Darstellungen betreffenden) Jugendschutzbestimmungen an die Gegebenheiten der heutigen Zeit einbezogen.

Im übrigen vertrete ich – im gleichen Sinne wie mein Amtsvorgänger Bundesminister Dr. Foregger im Bericht vom 29. März 1989 – den Standpunkt, daß die derzeit geltende Gesetzeslage grundsätzlich geeignet ist, die durch den Konsum von medialen Gewaltdarstellungen drohenden Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Eine möglicherweise noch mangelhafte Vollziehung der geltenden Jugendschutzgesetze sollte jedenfalls nicht durch die Schaffung neuer gerichtlicher Strafbestimmungen, sondern vielmehr durch die Beseitigung von Vollzugsdefiziten verbessert werden.

Zu 4:

Die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Achtung der Privatsphäre können nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers nur durch anderweitige, ausdrücklich genannte

- 6 -

Schutzinteressen eingeschränkt werden. Zu diesen Einschränkungstatbeständen zählen der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Persönlichkeitsschutz und auch der Schutz der Moral (Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 EMRK). Eingriffe in Grundrechte unter den genannten Aspekten sind aber nur insoweit zulässig, als sie in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und unentbehrlich sind. Dagegen kommt dem verfassungsrechtlich abgesicherten Zensurverbot uneingeschränkte Geltung zu. Jugendschutz kann daher jedenfalls nicht über den Weg der Zensur und der Bevormundung erwachsener Staatsbürger sichergestellt werden.

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze und Überlegungen engen den Spielraum für Maßnahmen gegen eine Ausstrahlung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen von vornherein deutlich ein. Dazu kommt, daß die Durchsetzbarkeit solcher Maßnahmen im Hinblick auf die steigende Internationalisierung medialen Geschehens sehr beschränkt ist.

Dennoch lassen diese Überlegungen aber eine Reihe von Interventionsmöglichkeiten außerstrafrechtlichen Charakters offen. Geeignete Maßnahmen zur Zurückdrängung des Einflusses von Gewaltdarstellungen im Fernsehen könnten etwa eine freiwillige Selbstkontrolle der Medienschaffenden, eine Verstärkung medienpädagogischer Bemühungen (unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen) um Zurückdrängung von Gewalt und Brutalität im Fernsehen, Hinweise in Programmvoranschauen und Filmvorspannen auf den jugendgefährdenden Charakter von Fernsehsendungen sowie die Schärfung des Verantwortungsbewußtseins der Eltern, die aus ihren Erziehungs- und Aufsichtspflichten nicht entlassen werden dürfen, sein.

- 7 -

Diesen Interventionsmöglichkeiten, deren Umsetzung frei-
lich nicht in die Zuständigkeit des Justizressorts fällt,
kommt Vorrang vor strafrechtlichen Maßnahmen zu, die
grundsätzlich nur als ultima ratio gesellschaftlicher
Reaktionen gegen sozial unerwünschtes Verhalten anzusehen
sind. Ich erkläre aber die Bereitschaft des Justizressorts
zur Mitarbeit an der Lösung der aufgezeigten Probleme.

10. März 1993

Franz Wieser